



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Jochen K. Roos (AfD) vom 06.01.2025**

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Mehrfache Zerstörung von
großflächigen Plakaten mit politischem Hintergrund in Seligenstadt“,
Drucksache 21/1212**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Mehrfache Zerstörung von großflächigen Plakaten mit politischem Hintergrund in Seligenstadt“, Drucksache 21/1212, führt insbesondere vor dem Hintergrund der Aussagen der Landesregierung über die im Zusammenhang mit der Zerstörung eines Plakats erfolgten vorläufigen Festnahme eines Polizeibeamten zu weiteren Nachfragen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden die durch die Landesregierung berichteten acht Delikte im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Großplakaten jeweils zugerechnet? Die Antwort bitte begründen.

Die Fälle wurden dem Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- zugerechnet. Es gab keine Anhaltspunkte für die Zuordnung zu anderen Phänomenbereichen.

Frage 2 Welche polizeilichen Vorerkenntnisse liegen über die drei bislang ermittelten beziehungsweise festgenommenen Tatverdächtigen jeweils vor? Bitte sämtliche Vorerkenntnisse nennen und dabei insbesondere auf mögliche Erkenntnisse aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität eingehen.

Polizeiliche Vorerkenntnisse liegen bei einem Täter der Tat vom 21.08.2023 (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksache. 21/1212, Antwort zu den Fragen 2 und 3, Zeile 5) vor. Anknüpfungspunkte zur politisch motivierten Kriminalität liegen nicht vor.

Frage 3 Wegen welcher Tatbestände wird derzeit gegen den Polizeibeamten ermittelt, der, wie die Landesregierung berichtete, bei der Flucht mit seinem Fahrzeug zwei Zeugen des Geschehens „berührt“ haben soll? Bitte alle Tatbestände und Delikte abschließend benennen.

Frage 4 Welche Detailerkennnisse liegen der Landesregierung über die Flucht des Beamten vor? Bitte im Rahmen der Ablaufschilderung insbesondere auf die Kollision mit den Zeugen und die Umstände der letztlich geglückten Festnahme des Beschuldigten eingehen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt prüft den Sachverhalt nach ihrem Bericht vor dem Hintergrund des Verdachts der mittäterschaftlichen Sachbeschädigung, der versuchten Strafvereitelung, der versuchten Nötigung sowie der versuchten Körperverletzung. Weitere Details sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens.

Frage 5 Wurden durch die „Berührung“ des beschuldigten Beamten Personen verletzt? Bitte bejahendenfalls auf die jeweiligen Verletzungen eingehen.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt sind keine Verletzungen eingetreten.

Frage 6 Wann erhielt das Landespolizeipräsidium auf welchem Wege Kenntnis von den Vorwürfen gegen den Beamten?

Frage 7 Wann wurde die Landesregierung in Person von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck auf welchem Wege über die Vorwürfe gegen den Beamten in Kenntnis gesetzt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landespolizeipräsidium und der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz erlangten Kenntnis vom Sachverhalt mit Eingang der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1212 am 22.10.2024.

Frage 8 Aus welchem Grunde wurde dem Innenausschuss bis dato nicht über die Vorkommnisse beziehungsweise die Vorwürfe gegen den Beamten berichtet, obwohl sich diese bereits im August 2024 zugetragen hatten?

Die Landesregierung hat die Kleine Anfrage 21/1212 beantwortet. Die Antwort wurde veröffentlicht.

Frage 9 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei der Schwere der in Rede stehenden Vorwürfe ein vorläufiges Verbot des Führens der Dienstgeschäfte angezeigt wäre? Die Antwort bitte insbesondere vor dem Hintergrund begründen, dass in jüngerer Vergangenheit ein solches Verbot auch bei Vorwürfen ausgesprochen wurde, bei denen eine individuelle Tatbeteiligung juristisch fraglich erschien und im weiteren Verfahrensverlauf auch justiziell verneint wurde.

Die Voraussetzungen des § 39 BeamtStG liegen nach dem Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nicht vor.

Wiesbaden, 6. Februar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck